Bremische Bürgerschaft
Landtag
21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 27. Sitzung

Anfrage 1: Einstellung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund personeller Engpässe beim Ordnungsamt?
Anfrage der Abgeordneten Simon Zeimke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 1. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann ist dem Senat bekannt, dass das Ordnungsamt Bremen aufgrund „personeller Engpässe“ keine Verfahren im Verwarngeldbereich mehr bearbeitet?

2. Wie viele Verfahren wurden seit Anfang 2025 von der Staatsanwaltschaft an das Ordnungsamt übergeben, aber konnten dort nicht weiterbearbeitet werden und welche personellen Kapazitäten fehlen dem Ordnungsamt konkret, um die Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen?

3. Welche kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen hat der Senat ergriffen, dass Verfahren im Verwarngeldbereich künftig wieder konsequent verfolgt werden und Rechtsbrüche nicht faktisch folgenlos bleiben?

Zu Frage 1:
Das Ordnungsamt Bremen hat in der Bußgeldstelle von Januar bis einschließlich September 2025 insgesamt 204.204 Verwarnungsgeldverfahren betrieben. Im gleichen Zeitraum wurden zudem insgesamt 60.934 Bußgeldverfahren durchgeführt.

Zu Frage 2:
Von Januar bis einschließlich September 2025 hat die Staatsanwaltschaft Bremen 227 Bußgeldverfahren aus Verkehrsunfällen, 679 Verwarnungsgeldverfahren, sowie fünf sonstige Akten aus Verkehrsunfällen an die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes Bremen abgegeben. Alle Vorgänge der Staatsanwaltschaft Bremen, die keinen Bezug zu Verkehrsunfällen haben, werden regulär vorgeprüft und in die Fallbearbeitung der Bußgeldstelle übernommen.

Bei diesen 227 Bußgeldverfahren aus Verkehrsunfällen handelt es sich insbesondere um Vorgänge, aus denen Eintragungen im Fahreignungsregister oder Fahrverbote zwischen einem und drei Monaten resultieren können, die allein aufgrund dessen bereits konsequent geahndet werden. Diese Verfahren sind in den 60.934 Bußgeldverfahren aus der Beantwortung der ersten Fragestellung enthalten.

Bei den 679 Verwarnungsgeldverfahren, die ausschließlich aus Verkehrsunfällen resultieren, die die Staatsanwaltschaft Bremen an das Ordnungsamt in Bremen zur Bewertung weitergeleitet hat, handelt es sich – aufgrund der Klassifikation als verwarnungsfähige Vorgänge – um niedrigschwellige Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung, die mit einem Verwarnungsgeld von bis zu 55 Euro sanktioniert werden können. In der Sachverhaltsbewertung ist dabei auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass für die Betroffenen eines Verkehrsunfalles im Regelfall durch das Unfallgeschehen selbst bereits gesundheitliche oder finanzielle Konsequenzen resultieren, sodass die zusätzliche Verhängung eines Verwarnungsgeldes im Gesamtge-

füge grundsätzlich keinen nennenswerten weitergehenden verkehrserzieherischen Effekt entfaltet, für den das Verwarnungsgeld konzipiert ist. Das Opportunitätsprinzip nach § 47 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist insoweit zu beachten.
Auf der anderen Seite stehen die notwendigen Erfassungs-, Auswertungs- und Prüftätigkeiten dieser Verfahren regelmäßig außer Verhältnis zur daraus zu generierenden Einnahmesituation. Die 679 Verwarnungsgeldverfahren fallen gegenüber den 204.204 übrigen durch die Bußgeldstelle von Januar bis einschließlich September 2025 betriebenen Verwarnungsgeldverfahren quantitativ nicht spürbar ins Gewicht.

Die eingangs benannten fünf sonstigen Akten aus Verkehrsunfällen wurden aufgrund externer Zuständigkeiten an die jeweils zuständigen Bußgeld- und Polizeibehörden weitergeleitet.

Zu Frage 3:
Die vorstehenden Antworten zeigen auf, dass das Ordnungsamt Bremen Bußgeld- und Verwarnungsgeldverfahren effizient, effektiv und situativ angemessen betreibt.

Anfrage 2: 137 000 wohnungslose Kinder in Notunterkünften bundesweit: wie viele Kinder leben im Land Bremen in Notunterkünften?
Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Bithja Menzel, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 1. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche leben im Land Bremen in Notunterkünften und ist, beispielsweise aufgrund von steigenden Mieten, ein Anstieg im Laufe der letzten zehn Jahre zu verzeichnen?

2. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Familien vor drohender Wohnungslosigkeit zu schützen und so zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche in Notunterkünften aufwachsen müssen?

3. Was unternimmt der Senat, um zu verhindern, dass Notunterkünfte zu einer dauerhaften Wohnlösung für Familien werden, und wie werden betroffene Familien mit Kindern dabei unterstützt, schnellstmöglich in Wohnungen ziehen zu können?

Zu Frage 1:
Der Begriff „Notunterkunft“ wird sehr unterschiedlich verwendet und beruht auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt die Unterbringung von geflüchteten Menschen auf Grundlage des Aufnahmegesetzes in Übergangswohnheimen und die ordnungsrechtliche Unterbringung auf Grundlage des § 10 Abs. 1 Bremisches Polizeigesetz in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bzw. Einfachhotels und Pensionen. Solche Einrichtungen werden im allgemeinen Sprachgebrauch oftmals als Notunterkünfte bezeichnet.

Im kommunalen Unterbringungssystem für Geflüchtete in der Stadtgemeinde Bremen – also in Übergangswohnheimen – lebten zum Stichtag der Bundesstatistik, dem 31.01.2025, 1.631 minderjährige Geflüchtete mit ihren Familien. Darüber hinaus lebten zum 31.01. dieses Jahres 73 Minderjährige mit ihren Familien in Unterkünften der Wohnungslosenhilfe. Dafür stehen in der Stadtgemeinde Bremen zwei geeignete Unterkünfte zur Verfügung.

Für die Stadt Bremerhaven wurden zum 31.01.2025
178 minderjährige Kinder gemeldet, die in der Unterbringung für geflüchtete Menschen mit ihren Familien lebten. Eine Notunterkunft für wohnungslose Familien mit Kindern gibt es in Bremerhaven darüber hinaus nicht. Hier wird ggf. auf das Frauenhaus verwiesen.

Zu Frage 2:
Die Zentrale Fachstelle Wohnen des Amtes für soziale Dienste arbeitet präventiv, um Wohnungsverlust zu verhindern. Dazu gehören die Anschreiben bei Räumungsklagen, das Angebot der Mietschuldenübernahme sowie auch aufsuchende Angebote und Beratung.

In Bremerhaven unterhält die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung ein ambulantes und stationäres Hilfsangebot. Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits betroffen sind, finden dort Unterstützung.

Im Übrigen sind viele Übergangswohnheime in
Apartmentform organisiert und ähneln eigenem Wohnraum in entsprechend verkleinerter und vereinfachter Ausstattung, so dass auch für Familien eine Privatsphäre gegeben ist.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die Unterbringung in zwei Gemeinschaftsunterkünften und in rund 240 im Stadtgebiet verteilten Einzelwohnungen. Eine Unterkunft ist speziell für Frauen und Familien vorgesehen und bietet durch Außenanlagen und eigene Sanitärräume angemessene Privatsphäre.

Zu Frage 3:
Zur Vermittlung von Familien in Wohnungen gibt es eine Reihe von Kooperationen mit den Wohnungsbaugesellschaften. Zudem hat die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) für 20% der Neubauwohnungen des geförderten Wohnungsbaus ein Vorschlagsrecht für Mieterinnen und Mieter. Der Senat hat 2025 ein Wohnraumförderungsprogramm mit einem Umfang von rund 130 Mio. € beschlossen, das den preisgünstigen Mietwohnungsbau adressiert und auch weiterhin für Wohnungen mit Vorschlagsrecht durch die ZFW sorgen wird. In den Übergangswohnheimen arbeiten Wohnraumvermittler:innen in Kooperation mit dem Projekt „Zukunft Wohnen“. Im Rahmen des Projektes werden ebenfalls Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaften, v.a. der Gewoba, sowie Wohnungen des privaten Wohnungsmarktes, vermittelt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die Vermittlung in eigenen Wohnraum durch die Sozialbetreuung des Sozialamtes Bremerhaven. Diese umfasst die Akquise von Wohnungsangeboten, die Begleitung zu Wohnungsbesichtigungen und bei Antragstellung gegenüber anderen Sozialleistungsträgern sowie die Verhandlung mit Vermietern. Ferner werden, wenn möglich, die Übernahmen von kommunal angemieteten Wohnungen in private Mietverträge durch die Sozialbetreuung begleitet.

Anfrage 3: Stärkung digitaler Bildung: Stand der Pilotierung des Informatikunterrichts
Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 1. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist die Pilotierung des Informatikunterrichts an den Schulen im Land Bremen angelaufen, und wie viele Schulen nehmen derzeit daran teil?

2. Welche positiven Rückmeldungen oder ersten Erfolge zeichnen sich im Rahmen der Pilotphase ab – etwa im Hinblick auf Schüler:inneninteresse, Unterrichtsgestaltung oder Kompetenzerwerb?

3. Welche Herausforderungen sind bei der Umsetzung bislang erkennbar, und wie plant der Senat, diese im weiteren Verlauf der Pilotierung beziehungsweise bei einer möglichen Ausweitung zu adressieren?

Zu Frage 1:
An der Pilotierung nehmen mit Beginn des Schuljahrs 2025/26 neun Schulen teil, davon in der Stadtgemeinde Bremerhaven eine Oberschule und in der Stadtgemeinde Bremen drei Gymnasien, vier Oberschulen und eine Privatschule. Der zu erprobende Bildungsplan Informatik ist auf zwei fakultative Stunden in der Sekundarstufe I angelegt mit optionalen Inhalten und Kompetenzen für vier zusätzliche Stunden. In der Gruppe der Pilotschulen werden beide Modelle erprobt.
Die Pilotschulen werden von den zuständigen Referent:innen in der SKB betreut und von einer Arbeitsgruppe aus erfahrenen Informatiklehrkräften, dem Ausbildungsbeauftragten für Informatik am Landesinstitut für Schule sowie von Frau Prof. Diethelm (Didaktik der Informatik, Uni Oldenburg) begleitet. Die Begleitung findet in Form von regelmäßigen Treffen und Hospitationen des Unterrichts statt, ferner durch Einzelgespräche, Fortbildungsangebote, digitale Treffpunkte und Coachings.

Zu Frage 2:
An allen Pilotschulen stößt der Informatikunterricht sowohl bei den beteiligten Lehrkräften als auch bei den Schüler:innen auf großes Interesse und an vielen Stellen auch auf Begeisterung. Dies kann für alle Schüler:innen unabhängig von der Schulart, vom Geschlecht, von einer Beeinträchtigung oder einem Migrationshintergrund festgestellt werden. Das Konzept, den Unterricht so auszulegen, dass der programmiererische Anteil grundsätzlich mit den vorhandenen iPads und haptischen Materialien durchgeführt werden kann, begünstigt diese Entwicklung. Die Schüler:innen können je nach individuellem Talent von reproduzierenden zu adaptiven und kreativen Aufgabenanteilen vorstoßen. Damit ist sowohl ein durch die Lehrkraft angeleiteter Unterricht möglich als auch ein selbstständiges Erarbeiten oder Vertiefen durch Systeme und Materialien.

Zu Frage 3:
Der Unterricht im Pflichtfach stellt anders als ein freiwilliger Unterricht im sogenannten Wahlpflichtfach die Lehrkraft vor die Herausforderung, ihre Schüler:innen dergestalt zu motivieren, dass alle „abgeholt“ und „mitgenommen“ werden. Die Erfahrungen der ersten Wochen zeigen, dass sich dies gut bewerkstelligen lässt. Es gilt, diese Motivation in die reflexiven Unterrichtseinheiten mitzunehmen. Das ist insbesondere auch dafür relevant, dass die Kenntnisse aus dem Pflichtfach in der Sekundarstufe I später im Wahlfach „Informatik der gymnasialen Oberstufe“ aufgegriffen werden können und nicht erneut erarbeitet werden müssen.
Allgemein gilt die Differenzierung als Herausforderung: Kinder mit sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen und Kinder mit körperlichen, vor allem aber emotionalen und kognitiven Förderbedarfen sollen Aufgabenformate finden, die es ihnen ermöglicht an

diesem Unterricht möglichst viel zu partizipieren. Der Einsatz von haptischen Materialien entlastet beides.
Diese Erkenntnisse fließen bereits in die Arbeiten der Begleitgruppe am LIS ein, wenn dort digitale Unterrichtsmaterialien zum Abruf über die Lernplattform itslearning entwickelt werden. Zudem steht die Arbeitsgruppe mit Herstellern von Unterrichtsmaterialien im direkten Austausch, um für das Land Bremen passende und differenzierte (oder leicht differenzierbare) Unterrichtsmaterialien bereitzustellen.
Eine Herausforderung fällt in den Bereich der Schulleitungen, die die Einfädelung des Informatikunterrichts in die bestehenden Stundentafeln der Schulen koordinieren müssen. Dies betrifft nicht nur die Stündigkeit des Fachs, sondern auch die Verortung in den Jahrgängen. Die Vorgabe lautete, dass der Unterricht in den letzten beiden Jahren der Sekundarstufe I stattfinden soll; darauf ist auch der Entwurf des Bildungsplans ausgelegt. Aktuell stellt die Arbeitsgruppe am LIS Hilfestellungen für alle möglichen Varianten, die sich daraus ergeben, der SKB und den Schulleitungen zur Verfügung.

Anfrage 4: Eine Mehrheit wünscht sich mehr Kontrollen von Handynutzung am Steuer - wie sieht es in Bremen aus?
Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 1. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viel Kontrollen von unerlaubter Handynutzung am Steuer in Bremen und Bremerhaven hat es in den vergangenen Jahren gegeben?

2. Welche Ressourcen stehen dafür zur Verfügung und reichen diese aus?

3. Was wird der Senat unternehmen, um die Kontrollen auszubauen, und wird auch die Handynutzung auf dem Fahrrad dabei überwacht werden?

Zu Frage 1:
In Bremen wurden 2023 insgesamt 71, 2024 32 und bis zur 41. Kalenderwoche 2025 38 Schwerpunktkontrollen zur unerlaubten Handynutzung am Steuer durchgeführt. Dabei wurden 2023 906, 2024 844 und bis September 2025 777 Verstöße festgestellt. In jedem Jahr gab es zwei Unfälle im Zusammenhang mit Handynutzung.
In Bremerhaven wurden die Kontrollen nicht statistisch erfasst, aber 2023 37, 2024 251 und 2025 364 Verstöße registriert. 2024 kam es dort zu einem Unfall infolge von Handynutzung.

Zu Frage 2:
Die Kontrollen werden von uniformierten Kräften der
Polizei im Rahmen ihres Kernauftrags zur Verkehrssicherheitsarbeit durchgeführt und bei Schwerpunktmaßnahmen auch von Studierenden unterstützt. Trotz hoher Belastungslage stellt die Polizei sicher, dass Verstöße konsequent verfolgt werden und setzt weiterhin auf Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit und zur Förderung regelkonformen Verhaltens.

Zu Frage 3:
Die Polizei bewertet fortlaufend auf Grundlage der Unfallursachen und bundeseinheitlicher Aktionstage, wo gezielte Kontrollen sinnvoll sind. Die Überwachung der Handynutzung, auch bei Radfahrenden, gehört zum täglichen Auftrag der Einsatzkräfte. Ein ausschließlich gezielter Ausbau dieser Kontrollen ist mit den derzeitigen personellen Ressourcen jedoch nicht möglich.
2023 wurden in Bremen 205, 2024 123 und bis September 2025 98 Verstöße durch Radfahrende festgestellt. In Bremerhaven waren es 8, 20 und 36 Fälle. Gefährdungen oder Unfälle sind dabei nur vereinzelt aufgetreten.

Anfrage 5: Kostenerstattung von Notfallverhütung für Opfer von sexualisierter Gewalt
Anfrage der Abgeordneten Selin Arpaz, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 1. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Haben alle Vergewaltigungsopfer im Land Bremen Anspruch auf Kostenerstattung von Notfallverhütung, genannt auch „Pille danach“, wenn ja, seit wann?

2. Wie genau läuft der Prozess einer Kostenerstattung ab?

3. Auf welchem Wege werden die Menschen im Land Bremen über die Möglichkeit der Kostenerstattung informiert?

Zu Frage 1:
Opfer von sexualisierter Gewalt haben seit März 2025 bundesweit Anspruch auf eine Kostenübernahme für Notfallkontrazeptiva durch die gesetzliche Krankenversicherung. Dies wurde durch die Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune – Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – und die entsprechende Anpassung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses möglich. Voraussetzung für die kostenfreie Abgabe ist, dass das Notfallkontrazeptivum ärztlich verordnet wird.

Zu Frage 2:
Die praktische Umsetzung dieses Anspruchs erfolgt durch die ärztliche Verordnung der Notfallkontrazeptiva zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse. Es handelt sich also um eine Kostenübernahme und keine Kostenerstattung. Davon unberührt bleibt die Regelung zur gesetzlichen Zuzahlung, so dass gegebenenfalls für Versicherte über 18 Jahre eine Zuzahlung anfällt.
Am Klinikum Bremen Mitte werden Notfallkontrazeptiva für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Gewaltschutzambulanz kostenfrei ausgegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten der Gewaltschutzambulanz werden die Notfallkontrazeptiva in der Notaufnahme zur Verfügung gestellt.
Im Klinikum Bremerhaven Reinkenheide wird die Notfallkontrazeption in der Anlaufstelle „Anonyme Spurensicherung nach einer Sexualstraftat“ ausgegeben.
Dem Senat liegen keine Informationen darüber vor, wie die Verordnung an anderen Standorten im Land Bremen erfolgt.

Zu Frage 3:
Als Anlaufstellen zur Information über Notfallkontrazeptiva und die Kostenübernahme durch die Krankenkassen bei ärztlicher Verordnung bieten sich Apotheken an. Fragen zur Kostenübernahme der Notfallkontrazeption können auch von Frauenärzt:innen oder Hausärzt:innen beantwortet werden. Darüber hinaus können sich Interessierte in Informationsstellen zur Familienplanung, wie z.B. pro familia, gezielt beraten lassen.

Auf den Internetseiten der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sind Informationen zur Kostenübernahme für Notfallkontrazeptiva aufgeführt.
Die Senatorin Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird Krankenkassen, Apothekerverbände, Familienberatungsstellen, Verbände von Frauenärzt:innen, Beratungsstellen für sexuelle Gesundheit sowie pharmazeutische Hersteller bitten, niedrigschwellige und leichtverständliche Informationen zur Kostenübernahme für Notfallkontrazeptiva nach sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung auch auf ihren Internetseiten zur Verfügung zu stellen.

Anfrage 6: Finanzielle Ausstattung des Kriseninterventionsteams Stalking (Stalking-KIT)
Anfrage der Abgeordneten Gökhan Brandt, Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 1. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist die Auslastung des Stalking-KIT in Bremen im Verhältnis zur Zahl der in Bremen eingegangenen polizeilichen Anzeigen wegen Stalking; wird hierbei zudem erfasst, in welchem Umfang die Kapazitätsgrenzen des Stalking-KIT erreicht oder überschritten wurden und welche Konsequenzen dies für die Bearbeitung einzelner Fälle hatte?

2. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, wie hoch die Rückfallquote bei Tätern ist, die zuvor im Stalking-KIT bearbeitet und betreut wurden?

3. Welche Maßnahmen werden seitens des Senats ergriffen, um eine langfristige Finanzierungssicherheit und Personalstabilität des Stalking-KIT zu gewährleisten?

Zu Frage 1:
In den Jahren 2020 bis 2024 wurden 497 Verfahren durch das Stalking-Kit abgeschlossen. Da die Fallbearbeitung von Stalkingdelikten häufig länger andauert, kann die Zahl der insgesamt in diesem Zeitraum bearbeiteten Verfahren nicht exakt angegeben werden. Es gibt aktuell keine „Warteliste“. Die durchschnittliche Wartezeit bis zum persönlichen Erstkontakt mit den Betroffenen beträgt etwa 2-3 Wochen. Bei besonders gravierenden Vorfällen, psychischen Notlagen oder Hoch-Risiko-Fällen wird sehr kurzfristig ein erstes Kriseninterventionsgespräch angeboten.

In den Jahren 2020 bis 2024 wurden in der Stadt Bremen 1347 Strafanzeigen wegen Nachstellung erstattet. In Bremerhaven wurden von 2020 bis 2024 insgesamt 210 Strafanzeigen wegen Nachstellung erstattet. In der Stadt Bremen verteilen sich die Fallzahlen gleichmäßig über die Jahre bei etwa 280 Anzeigen pro Jahr. Lediglich 2022 gab es mit 218 weniger Fälle. In Bremerhaven ist hingegen ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, von 28 Anzeigen im Jahr 2020 zu 56 Anzeigen im Jahr 2024.

Zu Frage 2:
Zur Rückfallquote liegen dem Senat keine belastbaren Erkenntnisse vor. Eine statistische Auswertung auf Basis der Verfahrensdaten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte ist nicht möglich. Die einzige verlässliche Quelle zu Rückfallquoten sind daher deutschlandweite Studien, welche auf der Basis der Daten des Bundeszentralregisters durchgeführt werden. Auch diese können jedoch keine verlässlichen Aussagen bezüglich Rückfallquoten, zum Beispiel nach einer Verfahrenseinstellung in Folge eines erfolgreichen TOA treffen, da diese bei den Untersuchungen ausgeklammert werden. Somit können die Auswirkungen eines erfolgreich durchführten TOA, auch die des bremischen Stalking-Kit, auf die Rückfallquote nicht getroffen werden.

Zu Frage 3:
Beim Angebot des Stalking KIT handelt es sich derzeit nicht um eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, sondern um eine freiwillige Zuwendung. Der Senat ist bestrebt, diese Zuwendungen für die Träger von Präventionsangeboten und der Opfer- und Straffälligenhilfe auch über den Haushalt 26/27 hinaus stabil zu halten.

Anfrage 7: Welcome Center: Doppelstrukturen oder Mehrwert?
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 1. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt der Senat sicher, dass das Welcome Center für Gesundheitsfach- und Heilberufe nicht parallel zu bestehenden Strukturen und Institutionen agiert – auch mit Blick auf die Welcome Center-Planungen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Integration und Jugend?

2. Welche Kalkulation besteht, wie viele Fälle pro Jahr und pro Berater realistisch bearbeitet werden können, und wie wird sichergestellt, dass der geplante Personalschlüssel das Leistungsportfolio abbilden kann?

3. Inwiefern wird die Förderperiode als ausreichend erachtet, um Strukturen zu etablieren, und wie soll nach Ablauf der geplanten AMIF-Förderung in 2027 mit dem Projekt verfahren werden?

Zu Frage 1:
Bereits im Jahr 2023 organisierte die Senatorin für
Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine Kick Off Veranstaltung zum Welcome Center, die unter Beteiligung aller relevanten Akteur:innen und Ressorts stattfand. Seither finden regelmäßige Abstimmungsgespräche mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Integration und Jugend statt, sämtliche Gremienbefassungen wurden ebenfalls abgestimmt. Zudem fand ein gemeinsamer Termin mit den Kooperationspartnern des von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz geplanten Welcome Centers gemeinsam mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Integration und Jugend zur Feinabstimmung in Vorbereitung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds-Antrages statt. Das Ziel von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz war dabei stets Unterstützungsstrukturen für Angehörige der Gesundheitsberufe (Heil-, Gesundheitsfach- und Gesundheitshilfsberufe) zu etablieren, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen und einen Zugang zum deutschen System erhalten sollen.

Zu Frage 2:
Die Kalkulation des Welcome Centers für Gesundheitsberufe wurde entsprechend des Antragsaufkommens der letzten Jahre aufgestellt.
Das Welcome Center soll ausländische Fachkräfte im Bereich der Gesundheitsberufe von Anfang an beraten, begleiten und individuelle Unterstützungsleistungen organisieren, um ein reibungsloses Ankommen und Bleiben zu ermöglichen. Dafür wird eine Personalstruktur aufgestellt, die sowohl Leistungen für sich noch im Ausland befindende Interessierte als auch für hier lebende Fachkräfte ermöglicht.
Die Kalkulation der Bedarfe für u.a. Personal, Immobilien und Sachmittel fußt auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre bei den bereits erfolgreich abgeschlossenen Anerkennungsverfahren. Als Zielzahl ist von mindestens 300 abgeschlossenen Verfahren/ Jahr im Bereich der Gesundheitsfachberufe und mindestens 100 abgeschlossene Verfahren/ Jahre für Heilberufe auszugehen. Es sind zusätzlich 200 – 300 Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis zu erwarten.
Vor diesem Hintergrund wird eine Beratungsstruktur mit Standorten in Bremen und Bremerhaven mit 6 Berater:innen aufgebaut. Jede:r Berater:in soll demnach mindestens 100 Verfahren/ Jahr bis zum erfolgreichen Abschluss begleiten und darüber hinaus den Fachkräften mit dem Ziel des Bleibens ggf. weitere Unterstützungsleistungen anbieten.

Zu Frage 3:
Im Frühjahr 2025 mit der erstmaligen Befassung des Senats wurde noch davon ausgegangen, dass eine Antragstellung bei AMIF jederzeit möglich wäre. Aufgrund einer Restrukturierung des AMIF ist eine Antragstellung jedoch erst ab Dezember 2025 möglich. Mithin kann frühestmöglich zum 01.12.2025 ein Antrag auf AMIF-Förderung durch die Kooperationspartner des Welcome-Centers für Gesundheitsberufe gestellt werden, sodass sich auch die Förderperiode nach hinten verschiebt.

Nach aktuellem Kenntnisstand beträgt die Förderperiode 3 Jahre nach Bewilligung, sodass von einer Finanzierung bis Mitte/Ende 2029 auszugehen ist. Der Zeitraum von 36 Monaten erscheint durchaus ausreichend, um Strukturen zu implementieren, zu bewerten/reflektieren und ggf. anzupassen, um eine anschlussfähige und wirkungsvolle Struktur zu etablieren. Sobald der AMIF Antrag durch das AMIF bewilligt wurde, werden die Gremien erneut mit der Sicherstellung der Ko-Finanzierung befasst. Erforderliche Mittel für eine Ko-Finanzierung wurden seitens der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bereits bei der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe 2026/2027 inklusive der Finanzplanung bis 2029 berücksichtigt.

Anfrage 8: Steuerhinterziehung in Bremen – Wie konsequent werden Gelder eingetrieben?
Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke
vom 2. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist der entstandene Schaden für die öffentliche Hand durch die Steuerhinterziehung des ehemaligen Chefs des gleichnamigen Bremer Entsorgungs- und Reinigungsunternehmens, der vor drei Jahren wegen Steuerhinterziehung im zweistelligen Millionenbereich zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, diese Strafe aber nie angetreten hat?

2. Sind diese Gelder von der Finanzbehörde im Anschluss eingetrieben worden?

3. Wie kann aus Sicht des Senats verhindert werden, dass Bremer Steuerflüchtige ihr illegales Vermögen mit ins Ausland nehmen?

Zu Fragen 1 und 2:
Die Fragen 1 und 2 beziehen sich auf einen steuerlichen Einzelfall. Eine Beantwortung der Fragen ist daher aufgrund des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung nicht möglich.
§ 30 AO verbietet die Offenbarung personenbezogener Daten, die in einem Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren bekannt geworden sind. Eine Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO lässt eine Offenbarung geschützter Daten zu, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn

- die Offenbarung erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen,
- Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder

das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder
- die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die zuständige oberste Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Vor der Richtigstellung soll der/die Steuerpflichtige gehört werden.

Die Fragen 1 und 2 beziehen sich auf einen konkreten Steuerfall. Zwar wird der Name des ehemaligen Chefs des gleichnamigen Bremer Entsorgungs- und Reinigungsunternehmens nicht genannt; gleichwohl ist eine Identifizierung des Steuerpflichtigen anhand des in Frage 1 genannten weiteren Sachverhalts möglich.
Bei den begehrten Informationen handelt es sich um geschützte Daten im Sinne von § 30 AO. Aufgrund der öffentlichen Berichterstattung ist zwar offenkundig, dass Steuern in Höhe von „fast 19 Millionen Euro“ hinterzogen wurden. Ein finaler Schaden tritt jedoch erst ein, wenn offene Steuerschulden nicht beglichen und auch nicht beigetrieben werden können. Insoweit sind – soweit ersichtlich – keine öffentlich zugänglichen Informationen vorhanden. Gleiches gilt für Frage 2. Eine andere Beurteilung ist auch nicht vor dem Hintergrund möglich, dass Frage 2 auch auf das Behördenhandeln gerichtet ist, da dieses nicht ohne weitere Angaben zum konkreten Fall dargestellt werden kann. Bei einer Beantwortung der Fragen 1 und 2 würden daher dem Steuergeheimnis unterliegende Daten offenbart.
Eine der ausdrücklich in § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO genannten Fallgruppen, die eine Offenbarung erlauben würden, liegt nicht vor. Insbesondere handelt es sich vorliegend nicht um eine Wirtschaftsstraftat, die noch verfolgt wird oder verfolgt werden soll, wie es der Gesetzeswortlaut vorsieht. Auch ist der Fall nicht geeignet, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern
Bei nicht unter die drei Fallgruppen fallenden Sachverhalten ist ein zwingendes öffentliches Interesse nur gegeben, wenn sie in ihrer Bedeutung einem der in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO erwähnten Fälle vergleichbar sind. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedarf diese generalklauselartige Offenbarungsbefugnis einer verfassungskonformen Auslegung, bei der einerseits das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Steuerpflichtigen und andererseits die Abgeordnetenrechte abzuwägen sind.
Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Einzelfall, der zwar aufgrund der Schadenshöhe eine gewisse mediale Aufmerksamkeit erfahren hat, dem jedoch keine generelle Bedeutung zukommt. Soweit mit der Anfrage mittelbar Informationen zum näheren Behördenhandeln begehrt werden, vermag auch dies eine Offenbarung nicht zu rechtfertigen, da dieser Fall als Einzelfall nicht geeignet ist, generelle Defizite im Behördenhandeln zu belegen und das Vertrauen der Allgemeinheit in die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden zu erschüttern. Vor diesem Hintergrund treten die Abgeordnetenrechte im vorliegenden Fall hinter das Recht des betroffenen Steuerpflichtigen auf informationelle Selbstbestimmung zurück. Eine Offenbarung ist demnach nicht zulässig.

Zu Frage 3:
In Ermittlungsverfahren zu Steuerstraftaten stehen den Finanzbehörden zur vorläufigen Sicherung des Steueranspruchs gleichrangig der dingliche Arrest nach § 324 der Abgabenordnung und der Vermögensarrest nach §§ 111e ff. der Strafprozessordnung offen. Die Gleichrangigkeit wurde mit der Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Juli 2017 gesetzlich klargestellt.
Voraussetzung für diese Maßnahmen ist das Vorliegen eines Arrestanspruchs in konkret bezeichneter, ggf. zunächst geschätzter Höhe. Daneben bedarf der dingliche Arrest nach der Abgabenordnung eines Arrestgrundes. Ein solcher ist gegeben, wenn bei objektiver Würdigung unter Abwägung aller Umstände die Besorgnis gerechtfer-

tigt ist, dass die Vollstreckung ohne Anordnung eines Arrestes vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Der Vermögensarrest nach der Strafprozessordnung bedarf ergänzend eines Sicherungsbedürfnisses. Dieses ist gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die besorgen lassen, dass ohne die Anordnung und Vollziehung des Arrestes der staatliche Zahlungsanspruch ernstlich gefährdet ist, insbesondere wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass der Betroffene seine Vermögensverhältnisse verschleiern oder Vermögenswerte verstecken wird. In beiden Fällen ist zudem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.
Der Erlass eines dinglichen Arrestes nach der Abgabenordnung ist bei dem Finanzamt zu erwirken, das für die Steuerfestsetzung zuständig ist. Die Vollziehung der Arrestanordnung obliegt den steuerlichen Vollstreckungsstellen. Der Vermögensarrest nach der Strafprozessordnung wird in der Regel durch das Gericht angeordnet und durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Bußgeld- und Strafsachenstelle oder die Steuerfahndung vollzogen.
Nach Vollstreckbarkeit des erlassenen Steuerbescheids wird das Arrestverfahren bei einem durch einen dinglichen Arrest nach der Abgabenordnung gesicherten Anspruch in das Vollstreckungsverfahren in der Zuständigkeit der steuerlichen Vollstreckungsstellen übergeleitet.
Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens kann das Gericht im Urteil die Einziehung des Taterlangten bzw. von Wertersatz nach §§ 73 ff. des Strafgesetzbuchs anordnen. Zuständig für die Durchsetzung ist die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde.

Anfrage 9: Verfahren beschleunigen, aber Förderungen kürzen: Gefährdet die Bundesregierung den Wasserstoffhochlauf?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Emanuel Herold, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 6. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes, den das Bundeskabinett Ende September beschlossen hat?

2. Hält der Senat die vorläufigen Haushaltsplanungen der Bundesregierung (kurz- und mittelfristige Kürzungen bei den Mitteln zur Förderung des industriellen Wasserstoffeinsatzes, bei Mitteln zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie sowie bei Mitteln zur Dekarbonisierung der Industrie) für angemessen, um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland erfolgreich zu gestalten?

3. Welche Auswirkungen hätten diese Kürzungen für die Umsetzung der Wasserstoffstrategie des Landes Bremen, und was unternimmt der Senat, um die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des Wasserstoffhochlaufs in Bremen und Bremerhaven abzusichern?

Zu Frage 1:
Der Senat begrüßt den Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes als wichtigen Schritt zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich der Wasserstoffinfrastruktur. Besonders positiv sind die Einstufung des Wasserstoffausbaus als überragendes öffentliches Interesse, die Digitalisierung der Verfahren sowie die Möglichkeit, bestehende Gasinfrastruktur für Wasserstoff zu nutzen. Damit wird ein klares Signal für Investitionen gesetzt.
Gleichzeitig reicht der Gesetzentwurf allein nicht aus, um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft wirksam voranzubringen. Eine nachhaltige Beschleunigung erfordert einen integrierten, sektorübergreifenden Ansatz, der Strom-, Wärme- und Wasserstoffsysteme gemeinsam betrachtet. Nur so lassen sich Mehrfach- und

Doppelprüfungen vermeiden, bei denen verschiedene Behörden dieselbe und ähnliche Umwelt- oder Sicherheitsprüfung parallel durchführen, was Verfahren verlängert und Unsicherheiten schafft.
Der Senat hält es daher für notwendig, dass der Bund die Beschleunigung des Wasserstoffausbaus in eine übergreifende Harmonisierung der energierechtlichen Verfahren einbettet und die gesamte Wertschöpfungskette von der Erzeugung über Transport und Speicherung bis hin zur Nutzung in den Blick nimmt.
Darüber hinaus besteht weiterer Anpassungsbedarf bezüglich:

- einer tragfähigen Betriebskostenförderung,
- der Einbeziehung von Nutzungsanlagen in Industrie und Kommunen,
- einer klaren rechtlichen Definition und mehr Raum für Innovation,
- sowie der Unterstützung kleinerer und kommunaler Projekte durch einfache Verfahren und ausreichend Behördenkapazitäten.

Zu Frage 2:
Mögliche Kürzungen von Fördermitteln durch den Bund bewertet der Senat als kritisch. Der Markthochlauf von Wasserstoff kann nicht allein durch schnellere Verfahren erreicht werden – er braucht auch wirtschaftliche Tragfähigkeit. Förderinstrumente, die Betriebs- und Investitionskosten stützen, sind in der frühen Marktphase unverzichtbar.
Kürzungen bei Programmen zur industriellen Nutzung, zur Dekarbonisierung und zur nationalen Wasserstoffstrategie würden die Planungssicherheit mindern und Investitionen verzögern. Eine Verlangsamung des Hochlaufs wäre die Folge.
Der Senat spricht sich daher dafür aus, dass fiskalische Konsolidierungsmaßnahmen nicht zulasten zentraler Förderinstrumente gehen. Statt pauschaler Einsparungen sollten gezielte und wirkungsorientierte Mittel – etwa zur Betriebskostenunterstützung oder für regionale Anwendungen – gesichert bleiben.

Zu Frage 3:
Für Bremen und Bremerhaven hat der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft strategische Bedeutung. Durch den derzeit in Umsetzung befindlichen Anschluss Bremens an das Wasserstoffkernnetz mittels der Pipeline Hyperlink 1 hat Bremen weiterhin gute Voraussetzungen, sich zukünftig als ein wichtiger Wasserstoff-Hub in Norddeutschland zu etablieren. Neben den Potenzialen zur Dekarbonisierung der Industrie in Bremen hat sich Bremerhaven als bedeutender Teststandort für Wasserstofftechnologien etabliert und kann innovative Pilotprojekte vorweisen. Zudem wird im Rahmen der Planung des EnergyPorts die Möglichkeit eines Wasserstoffimports geprüft.
Bundesförderungen bilden einen essentiellen Bestandteil der Finanzierungen von Wasserstoffprojekten in Bremen – insbesondere auch in Anbetracht der angespannten Haushaltslage.
Kürzungen auf Bundesebene würden die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Planungssicherheit regionaler Projekte schwächen und den Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten verzögern und die Fortführung wichtiger Forschungsprojekte gefährden.
Es wird angestrebt, die bestehenden Förderprogramme von Bund und EU weiterhin gezielt zu nutzen, um die Finanzierung wichtiger Projekte sicherzustellen.
Der Senat setzt dabei auf drei Schwerpunkte:

1. Sektorübergreifende Verfahren – stärkere Verzahnung von Strom-, Wärme- und Wasserstoffinfrastruktur zur Beschleunigung von Genehmigungen.
2. Gezielte Nutzung überregionaler Fördermittel, um insbesondere mögliche zukünftige kommunale und mittelständische Projekte abzusichern.

Fortgesetzter Dialog mit Wirtschaft und Wissenschaft, damit Erfahrungen aus der Praxis unmittelbar in die Weiterentwicklung von Förderstrategien einfließen.

Anfrage 10: Reifenstecher in Untersuchungshaft
Anfrage der Abgeordneten Simon Zeimke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 8. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Sitzt der „Reifenstecher“ aktuell noch in Untersuchungshaft und welche Haftgründe liegen vor?

2. Inwiefern hält der Senat die Inhaftierung für eine mehrfache Sachbeschädigung für angemessen und will der Senat künftig grundsätzlich restriktiver gegen Straftäter vorgehen?

3. Inwieweit gab es seitens des Innensenators politischen Druck den „Reifenstecher“ in Untersuchungshaft zu bringen?

Zu Frage 1:
Der Untersuchungshaftbefehl gegen den von den Fragestellern als sog. „Reifenstecher“ bezeichneten Beschuldigten besteht weiterhin. Er stützt sich auf den Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Am 01.10.2025 wurde jedoch die Unterbringung des
Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen
psychischen Zustand nach § 81 StPO angeordnet. Die Untersuchungshaft ist durch diese Unterbringung derzeit unterbrochen.

Zu Frage 2:
Über die Verhängung von Straf- oder Untersuchungshaft entscheiden Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit. Bei ihren Entscheidungen sind diese nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Grundgesetz). Einschlägig sind insoweit die vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Strafgesetze sowie die Strafprozessordnung.

Der Senat bewertet in Respekt vor der verfassungskonstitutiven Gewaltenteilung Entscheidungen der unabhängigen Gerichte nicht auf ihre Angemessenheit. Er beabsichtigt auch zukünftig nicht, auf die unabhängige Entscheidungsfindung von Gerichten dahingehend einzuwirken, dass diese in irgendeiner politisch motivierten Weise restriktiv oder permissiv gegen Straftäter vorgehen.

Diskussionen über die Veränderung des Strafrahmens bestehender Straftatbestände, die Schaffung oder Abschaffung von Straftatbeständen sowie die zulässigen Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren sind regelmäßig Gegenstand der rechtspolitischen Erörterungen auf Bundesebene. Der Senat wird, wie durchgehend in der Vergangenheit, jeweils eine auf den Einzelvorschlag bezogene restriktive oder permissive Haltung einnehmen.

Zu Frage 3:
Selbstverständlich hat der Innensenator keinen Kontakt zu dem erkennenden Gericht aufgenommen oder auf dieses politischen Druck ausgeübt.

Anfrage 11: Gutachten ÖPNV-Finanzierung
Anfrage der Abgeordneten Philipp Bruck, Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 13. November 2025

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann liegt das externe Gutachten zu Finanzierungsmöglichkeiten für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Entwurf vor, wie im Juli im Klima-Controlling-Ausschuss berichtet?

2. Welche konkreten Hindernisse haben bisher die finale Abnahme des Gutachtens verhindert, und welche Maßnahmen hat der Senat seit Vorlage des Entwurfs ergriffen, um diese Hindernisse zu überwinden?

3. Bis wann plant der Senat, die finale Abnahme der Studie abzuschließen, und welche Schritte sind bis dahin noch erforderlich?

Zu Frage 1:
Das Gutachten ist ein Folgeauftrag zu den Untersuchungen, die im Rahmen der Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans 2022 erfolgten. Das seitens der Auftragnehmer präzisierte Gutachten liegt seit September 2025 im Ressort vor.

Zu Frage 2:
Das Gutachten musste aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen infolge der Einführung des Deutschlandtickets einerseits und der erfolgten tariflichen und beabsichtigen räumlichen Ausweitungen der Parkraumbewirtschaftung in Verbindung mit Bewohnerparken andererseits grundlegend überarbeitet und aktualisiert werden. In diesem Bearbeitungsprozess wurde das Gutachten in seinen Grundzügen bereits transparent fachpolitisch diskutiert.

Zu Frage 3:
Vor Veröffentlichung des Gutachtens sind insbesondere rechtliche Fragen zu den im Gutachten dargestellten Finanzierunginstrumenten noch zu klären.

Anfrage 12: Tag der Deutschen Einheit 2026: Wie kann der Maueropfer würdig gedacht werden?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Emanuel Herold, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 23. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung misst der Senat dem Gedenken an die Todesopfer des DDR-Grenzregimes allgemein zu und welche Aktivitäten sind in dieser Hinsicht für den Tag der Deutschen Einheit 2026 geplant?

2. Welche Prüfungen hat der Senat bisher bezüglich einer Versetzung des Mauerdenkmals am Platz der Deutschen Einheit vorgenommen und was haben diese ergeben?

3. Wird die Versetzung bis zum Herbst 2026 gelingen, um ein würdiges Gedenken an die Todesopfer sicherzustellen?

Zu Frage 1:
Der Senat misst dem Gedenken an die Todesopfer des DDR-Grenzregimes generell eine hohe Bedeutung zu, da darüber u.a. auch die Geschichte der deutschen Teilung vermittelt werden kann. Die Erinnerung an die Menschenrechtsverletzungen und die

damit verbundene Brutalität des DDR-Regimes ist dazu geeignet, den Wert von Freiheit und Demokratie zu verdeutlichen. Darüber kann ein Gedenken an die Todesopfer genutzt werden, aktuelle und zukünftige Generationen für die Gefahren von Diktaturen zu sensibilisieren und den Wert von Menschenrechten hervorzuheben.
Im Rahmen des Festaktes zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2026 wird, wie aus diesem Anlass bei dem Festakt üblich, inhaltlich auf den Fall der Mauer im Jahr 1989 sowie die (Todes)opfer des DDR Regimes Bezug genommen. Des Weiteren wird es bei den öffentlichen Präsentationen und Veranstaltungen der Verfassungsorgane auf dem Bürgerfest weitere Bezugspunkte geben.

Zu Frage 2:
Das von Ben Wagin künstlerisch gestaltete Segment der Berliner Mauer befindet sich seit 2010 auf dem „Platz der Deutschen Einheit“ und ist aufgrund der im September 2023 von der Bremer Stadtreinigung (DBS) aufgestellten Toilettencontainer weniger sichtbar. Des Weiteren ist festzustellen, dass das Mahnmal eine unwürdige Nachbarschaft erfährt, die durch die unmittelbare Nähe zu den Containern bedingt ist. Im Rahmen des Ortstermins am 12.08.2024 wurden seitens der Mitglieder des Landesbeirates für Kunst im öffentlichen Raum mehrere alternative Standorte vorgeschlagen. Die Vorschläge wurden dem ASV vorgelegt, welches nach umfangreichen Prüfungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit etc. zu dem Ergebnis gekommen ist, dass lediglich zwei Standorte in Frage kommen. In der jüngsten Sitzung des Landesbeirates gelang es nicht, ein abschließendes Ergebnis hinsichtlich des Standortes zu erzielen. Die Entscheidung wurde daher auf die nächste Sitzung vertagt, die spätestens Anfang 2026 stattfinden wird.

Zu Frage 3:
Es besteht die Erwartung, bis zum Jahr 2026 eine Lösung zu finden, die es ermöglicht, das Mahnmal rechtzeitig zum Tag der deutschen Einheit an einem angemessenen Standort zu präsentieren.
Der Landesbeirat wird dafür der Deputation für Kultur eine Empfehlung bezüglich des Standortes auszusprechen. Dieser wird dann sowohl mit dem ASV und dem zuständigen Ortsamt als auch mit dem Leihgeber abgestimmt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann eine Umsetzung erfolgen.

Anfrage 13: Sind die Gestaltungsmittel der Regierungsfraktionen nachhaltig oder nur politisches „Spielgeld“?
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 5. November 2025

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Höhe stehen den Koalitionsfraktionen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 Gestaltungsmittel zur Verfügung; wie hoch waren demgegenüber die Mittel in den Jahren 2024 und 2025?

2. Für welche Maßnahmen wurden die Gestaltungsmittel in den Jahren 2024 und 2025 konkret genutzt, wie war der Mittelabruf und welche Maßnahmen konnten verstetigt werden, welche nicht?

3. Wie bewertet der Senat den Einsatz von Gestaltungsmitteln, auch mit Blick auf die mangelnde Verlässlichkeit und fehlende Planungssicherheit für Zuwendungsempfänger?

Zu Frage 1:
Im Haushaltsentwurf 2026 sind Gestaltungsmittel in Höhe von 5,65 Mio. € jeweils für den Haushalt des Landes und den Haushalt der Stadtgemeinde veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2027 sind Gestaltungsmittel in Höhe von 5,0 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde und 5,2 Mio. € im Haushalt des Landes veranschlagt.

Für das Jahr 2024 wurden im Haushalt des Landes 4,7 Mio. € und im Haushalt der Stadtgemeinde 4 Mio. € als Gestaltungsmittel zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2025 wurden im Haushalt des Landes 6,3 Mio. € und im Haushalt der Stadtgemeinde 9,4 Mio. € als Gestaltungsmittel zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 2:
Die Gestaltungsmittel wurden für verschiedene primär kleinteiligere Maßnahmen in verschiedenen inhaltlichen Bereichen verwendet. Diese umfassten u.a. eine Kofinanzierung des Qualifizierungsbonus für Beschäftigte der Arbeitnehmerkammer oder die Ausstattung der
Polizei mit Smartphones. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Taschengelderhöhung des Freiwilligendienstes. Weitere Maßnahmen stellten auf die Kulturförderung sowie die Unterstützung von einzelnen Initiativen in den Quartieren ab.
Die Verausgabungsquote lag in 2024 bei 75 Prozent im Haushalt der Stadtgemeinde und bei 63 Prozent im Haushalt des Landes. Nicht verausgabte Gestaltungsmittel wurden überwiegend in das Jahr 2025 zur
weiteren Verwendung übertragen.
Eine Verstetigung ist in den Haushaltsentwürfen 2026/2027 im Personalbereich in Höhe 2,5 Mio. € p.a. im Haushalt der Stadtgemeinde und 1,2 Mio. € p.a. im Haushalt des Landes erfolgt. Über die Verstetigung der darüberhinausgehenden Gestaltungsmittel wird im weiteren Verfahren der Haushaltsaufstellung 2026/2027 zu entscheiden sein.

Zu Frage 3:
Bei den Gestaltungsmitteln handelt es sich grundsätzlich um flankierende zusätzliche Möglichkeiten zur Finanzierung einzelner in der Regel kleinteiligerer zu priorisierender Projekte und Maßnahmen. Dem Senat ist dabei wichtig, die Auswahl der aus den Gestaltungsmitteln zu finanzierende Projekte und Maßnahmen möglichst frühzeitig in Form einer Vorauswahl zu identifizieren und zu kommunizieren, um Verlässlichkeit und Planungssicherheit auch für die Zuwendungsempfänger zu schaffen – und dennoch gleichzeitig ein Mindestmaß an notwendiger Entscheidungsflexibilität zu bewahren.